## Bekanntmachung zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin am Sonntag, 29. März 2020

- 1. Bei der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am Sonntag, 15. März 2020, hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Daher findet am Sonntag, 29. März 2020, eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- 2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.
- 3. Das Stimmrecht kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ausschließlich nur noch durch Briefwahl ausgeübt werden. Das Stimmrecht ausüben kann nur, wer einen Wahlschein hat.
- 3.1 Die Stadt Regensburg war für die Hauptwahl in 74 Briefwahlbezirke eingeteilt. Aus infektionsschutzrechtlichen Gründen werden diese Briefwahlbezirke hiermit abberufen. Die Stadt Regensburg ist für die Stichwahl in 3 Briefwahlstimmbezirke eingeteilt.

Die Stimmberechtigten können nach Bekanntgabe des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 16.03.2020 <u>nicht mehr</u> in den Abstimmungsräumen, die in der Wahlbenachrichtigung genannt waren, abstimmen.

Jede stimmberechtigte Person erhält <u>von vornherein und ohne Antrag</u> zusammen mit dem Wahlschein folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel zur Oberbürgermeister-Stichwahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadt Regenburg für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 3.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Stadt Regensburg eingeht. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Montag, den 30.03.2020 um 08:30 Uhr in ihren Auszählungsräumen im Bürger- und Verwaltungszentrum, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg, zusammen.

- 5. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:
  - Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.
- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).
- 7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen unzulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, 23. März 2020 Stadt Regensburg Im Auftrag

gez.

Müller Verwaltungsdirektor